

Patientenverfügung für den Bereich der psychischen Gesundheit

Vorbemerkung

In psychischen Krisen und bei psychischen Erkrankungen kann es vorkommen, dass Sie vorübergehend die Fähigkeit verlieren, selbstbestimmte Entscheidungen über medizinische Maßnahmen zu treffen. Dann lehnen Sie möglicherweise eine Behandlung ab oder stimmen ihr zu, obwohl Sie das in gesundem Zustand nicht getan hätten. In einer solchen Situation sind Sie ggf. im rechtlichen Sinne nicht einwilligungsfähig. Genau für solche Situationen können Sie eine psychiatrische Patientenverfügung erstellen!

Patientenverfügungen sind ein gesetzlich geregeltes Instrument, mit dem Sie verbindlich über Ihre Behandlung in Phasen der Einwilligungsunfähigkeit entscheiden können. Dazu hat die DGPPN dieses Formular für eine psychiatrische Patientenverfügung entwickelt. Anders als bei einer Behandlungsvereinbarung, die zwischen Ihnen und einer bestimmten Einrichtung getroffen wird, treffen Sie mit dieser Patientenverfügung Entscheidungen, die in allen Behandlungssituationen zu beachten sind.

Insbesondere wenn Sie schon einmal eine schwere Krise oder psychische Erkrankung durchgemacht haben, raten wir Ihnen, eine solche psychiatrische Patientenverfügung zu errichten.

Wenn sich später an Ihrem gesundheitlichen Zustand etwas ändert oder Sie mit der getroffenen Regelung nicht mehr zufrieden sind, können Sie die Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen.

Wir bitten Sie, sehr genau zu überlegen, was Sie in Ihrer Patientenverfügung festlegen wollen. Am besten sprechen Sie darüber zuvor mit Angehörigen oder anderen nahestehenden Menschen. Wir empfehlen ausdrücklich eine Beratung durch Ärzte Ihres Vertrauens, insbesondere Ihre behandelnden Psychiater oder Psychotherapeuten, oder durch andere für Sie wichtige Professionelle, um die Vor- und Nachteile Ihrer Festlegungen zu erörtern.

Für alle Festlegungen in der Patientenverfügung gilt, dass Sie möglichst genau die Situation beschreiben sollten, in der diese gelten soll. Außerdem ist es ratsam, die medizinischen Maßnahmen, denen Sie zustimmen oder die Sie ablehnen, konkret zu benennen.

Dabei ist es auch wichtig, dass Sie sich darüber klar werden und sich dazu auch beraten lassen, welche Folgen in bestimmten Situationen die Ablehnung einer Behandlung für Sie haben kann. Mögliche Folgen sind eine Chronifizierung der Erkrankung oder eine länger dauernde Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung, wenn mit Ihrer Erkrankung eine Eigen- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Nur wenn die Patientenverfügung im Fall der Fälle tatsächlich vorliegt bzw. greifbar ist, kann sie wirksam werden! Empfehlenswert ist daher ein Kärtchen oder Krisenpass im Portemonnaie mit einem Hinweis, wo sie aufbewahrt wird, und wer kontaktiert werden sollte. Außerdem können Sie Angehörigen oder Freunden eine unterschriebene Kopie aushändigen. Sie können die Patientenverfügung auch im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren.

Es empfiehlt sich, zusätzlich eine Patientenverfügung für Situationen zu errichten, in denen es um Ihre körperliche Gesundheit geht. Hierzu gibt es etablierte Formulare, z.B. vom Bundesministerium der Justiz. Das vorliegende Formular der DGPPN ist keine Alternative dazu, sondern eine Ergänzung.

Es kann sehr sinnvoll sein, zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Damit bevollmächtigen Sie eine nahestehende Person, stellvertretend für Sie Entscheidungen auch in Angelegenheiten zu treffen, die nicht oder nicht eindeutig in der Patientenverfügung festgelegt sind.

Weitere Informationen:

Informationen und Formulare des Bundesministeriums der Justiz:

www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht/Patientenverfuegung/Patientenverfuegung_node.html

Vorsorgeregister der Notarkammer: www.vorsorgeregister.de

DGPPN-Praxisempfehlung „Patientenverfügungen und psychische Erkrankung“:
www.dgppn.de/schwerpunkte/selbstbestimmung/patientenverfuegung.html